

## **Merkblatt**

# **Vertragsverlängerungen von Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie**

### **I Beschäftigung von Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen auf Landesstellen im Rahmen der Promotion gem. 3+2 Jahres-Regelung**

Das Präsidium hat folgende Regelung zur Beschäftigung von Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen auf Landesstellen im Rahmen der Promotion gem. der 3+2-Jahres-Regelung beschlossen:

Zu der Beschäftigung von Wissenschaftler\*innen auf Landesstellen, die nach § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) zur Qualifizierung beschäftigt werden, gibt es folgende Regelungen:

Die Promotion auf einer Landesstelle soll an der Goethe-Universität grundsätzlich nicht länger als fünf Jahre dauern. Daher wird zunächst ein Arbeitsvertrag über drei Jahre und anschließend - abhängig vom Stand der Promotion- maximal über weitere zwei Jahre ausgestellt (3+2 Jahres-Regelung). Eine Verlängerung der Beschäftigung von Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen in das sechste Jahr ist nach den derzeit geltenden internen Regelungen möglich, wenn vor Ablauf des fünften Jahres eine begutachtungsfähige Arbeit eingereicht wurde oder wenn eines oder mehrere Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige betreut werden.

Das Präsidium hat zur Abmilderung der pandemiebedingten Folgen in seiner Sitzung am 28.04.2020 beschlossen, dass die Beschäftigung von Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen auf Landesstellen im Rahmen der Promotion abweichend von der 3+2 Jahres-Regelung ausnahmsweise für die Dauer von maximal 6 Monaten sowohl in das 6. Jahr, als auch im 6. Jahr der Phase I verlängert werden kann, **wenn die Corona-Krise zu erheblichen Verzögerungen des Promotionsverfahrens geführt hat.**

#### **Antragsverfahren:**

Entsprechende Anträge auf Verlängerung sind durch die/den Vorgesetzten auf dem Dienstweg zu stellen. Dabei sind Art und Dauer der Verzögerung durch die Corona-Pandemie darzulegen und zu begründen, inwiefern eine Verlängerung zum Erreichen des wissenschaftlichen Qualifizierungsziels geboten erscheint. Insbesondere sind hier Faktoren wie beispielsweise der fehlende Zugang zu Laboren, die Absage von Diskussionsrunden bzw. Experteninterviews, der verzögerte Beginn von Projekten, die fehlende Möglichkeit zur Forschung im Ausland aufgrund der Reisewarnungen oder der fehlende Zugang zu Arbeitsmaterialien und Forschungsdaten denkbar.

### **II. Geplante Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes aufgrund der Covid-19-Pandemie (Änderung WissZeitVG)**

Das Bundeskabinett hat am 08.04.2020 ein Gesetespaket beraten, mit dem die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wissenschaft abgemildert werden sollen. Unter anderem soll das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation um eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung ergänzt werden: Die Höchstbefristungsgrenzen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das sich in seiner Qualifizierungsphase befindet, wird um die Zeit pandemiebedingter Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs verlängert (<https://www.bmbf.de/de/karrierewege-fuer-den-wissenschaftlichen-nachwuchs-an-hochschulenverbessern-1935.html> ).

Die Goethe-Universität begrüßt die Bemühungen auf Bundesebene für das anstehende Ausnahmesemester und wird, vorbehaltlich der Gesetzesänderung, die gem. § 2 Abs. 1 WissZeitVG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 WissZeitVG vorgesehene Verlängerung der zulässigen Höchstbefristungsdauer für Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen um bis zu 6 Monate ermöglichen,

**wenn die COVID-19-Pandemie zu erheblichen Verzögerungen bei der Erreichung des angestrebten Qualifizierungsziels geführt hat.** Dies gilt auch für eine eventuell weitere Verlängerung der Höchstbefristungsdauer um höchstens 6 Monate durch Rechtsverordnung des Bundes. Aus der Ausweitung der Höchstbefristungsgrenze folgt keine zwingende Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, dies hängt von vielfältigen Faktoren ab und ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.

#### **Antragsverfahren:**

Entsprechende Anträge auf Verlängerung sind durch die/den Vorgesetzten auf dem Dienstweg zu stellen. Dabei sind Art und Dauer der Verzögerung durch die Corona-Pandemie darzulegen und zu begründen, inwiefern eine Verlängerung zum Erreichen des wissenschaftlichen Qualifizierungsziels geboten erscheint. Insbesondere sind hier Faktoren wie beispielsweise der fehlende Zugang zu Laboren, Literatur oder Forschungsmaterialien, die fehlende Möglichkeit zur Datenerhebung z.B. aufgrund Absage von Diskussionsrunden bzw. Experteninterviews, der verzögerte Beginn von Projekten, die fehlende Möglichkeit zur Forschung im Ausland z.B. aufgrund der Reisewarnungen oder die Betreuung eines oder mehrere Kinder unter 18 Jahren bzw. pflegebedürftiger Angehöriger denkbar. Ob die Verlängerungsmöglichkeit von zunächst 6 Monaten ganz oder nur teilweise ausgeschöpft wird, ist abhängig vom individuellen Qualifizierungsziel der\*des Wissenschaftlichen Mitarbeiters\*in.

Anträge können jedoch erst umgesetzt werden, wenn das Gesetz verabschiedet wurde und in der vorgeschlagenen Form in Kraft getreten ist. Die Fachbereiche werden entsprechend informiert.